



Was Sie unbedingt über die Pension wissen sollten

Ausgabe 2023

Eine Broschüre für Menschen, die ab 1955 geboren
und nach dem ASVG versichert sind.

oegb.at

OGB



Dabei sein
macht stark!

Jetzt Mitglied werden

**Der Österreichische Gewerkschaftsbund
ist für dich da.** In der Krise und auch danach.

Für dich und deine Familie. Für Chancengleichheit. Für starke Mitbestimmung.
Für gesunde Arbeitsbedingungen. Für faire Einkommen.
Und für vieles, vieles mehr.

Für ein gutes Leben für alle.

Dafür sind wir da! oegb.at/mitgliedwerden

OGB

Was Sie unbedingt über die Pension wissen sollten



Impressum:

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: 01 534 44 39, E-Mail: oegb@oegb.at, Web: www.oegb.at, ZVR 576 439 352

Verlagsort: Wien

Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH, Druckhausstraße 1, A-2540 Bad Vöslau

Autorin: Mag.^a Dinah Djalinos-Glatz

Grafik: Walter Schauer, **Coverfoto:** © Aleksandra Suzi – stock.adobe.com, **Foto U3:** © fizkes – stock.adobe.com

Stand: Februar 2023

Inhalt

Wann kann man in Pension gehen?	6
Normale Alterspension	6
Korridorpension	7
Langzeitversicherungspension („Hacklerregelung“)	8
Schwerarbeitsregelungen	8
Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit	9
Schwerarbeitspension	9
Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension	11
Witwer- & Witwenpension	14
Wie hoch ist die Pension?	15
Kontoerstgutschrift	15
Pensionskonto	15
Beitragsgrundlage im Pensionskonto	15
Regelpensionsalter	16
Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter im Pensionskonto	16
Pensionsantritt nach dem Regelpensionsalter im Pensionskonto	17
Ausgleichszulage	17
Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus	18
Adressen	19

Wann kann man in Pension gehen?

Normale Alterspension

Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen des 60. Lebensjahres („Regelpensionsalter“) und Erwerb der erforderlichen Versicherungszeiten.

Personen, die ab dem 1.1.1955 geboren sind, haben Anspruch auf eine normale Alterspension, wenn sie insgesamt zumindest 15 Versicherungsjahre, davon sieben aufgrund von Erwerbstätigkeit, erworben haben. Folgende Zeiten werden den 84 Monaten (7 Jahre) auf Grund einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt:

- › Zeiten einer Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes
- › Zeiten einer Weiter- bzw. Selbstversicherung für die Pflege einer bzw. eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3
- › Zeiten der Familienhospizkarenz
- › Zeiten des Bezuges von aliquotem Pflegekarenzgeld bei Pflegezeit

Für Menschen, die ab 1955 geboren wurden und zumindest einen Versicherungsmonat bis zum 31.12.2004 erworben haben, gelten auch weiterhin die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für eine normale Alterspension, sofern dies für die bzw. den Betroffene:n günstiger ist. Diese Personen haben somit auch dann einen Anspruch auf eine normale Alterspension, wenn sie insgesamt 15 Beitragsjahre, 15 Versicherungsjahre in den letzten 30 Jahren oder im Laufe des gesamten Lebens 25 Versicherungsjahre erworben haben.

Normale Alterspension und Erwerbstätigkeit

Ab dem Regelpensionsalter kann man unbeschränkt neben dem Pensionsbezug erwerbstätig sein. Ab Vollendung des 65. (Männer) bzw. 60. (Frauen) Lebensjahres führt somit auch eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze nicht zum Wegfall der Pension.

Angleichung des Frauenpensionsalters an jenes der Männer

Auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes „Altersgrenzen“ wird das Frauenpensionsalter schrittweise an jenes der Männer angeglichen. Frauen, die bis zum 31.12.1963 geboren sind, haben ein Regelpensionsalter von 60 Jahren. Für Frauen, die ab 1964 geboren sind, wird das Regelpensionsalter gemäß der folgenden Tabelle angehoben:

Frauen geboren	Regelpensionsalter
1.1.1964 bis 30.6.1964	60,5. Lebensjahr
1.7.1964 bis 31.12.1964	61. Lebensjahr
1.1.1965 bis 30.6.1965	61,5. Lebensjahr
1.7.1965 bis 31.12.1965	62. Lebensjahr
1.1.1966 bis 30.6.1966	62,5. Lebensjahr
1.7.1966 bis 31.12.1966	63. Lebensjahr
1.1.1967 bis 30.6.1967	63,5. Lebensjahr
1.7.1967 bis 31.12.1967	64. Lebensjahr
1.1.1968 bis 30.6.1968	64,5. Lebensjahr
Ab 1.7.1968	65. Lebensjahr

Korridor pension

Anspruchsvoraussetzungen:

- > 62. Lebensjahr
- > 40 Versicherungsjahre
- > Kein monatliches Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze

Derzeit können nur Männer die Korridor pension nutzen. Frauen, die nach dem ASVG versichert sind, werden diese Pensionsart erst ab 2028 in Anspruch nehmen können, da erst dann ihr Regelpensionsalter über 62 liegt.

Langzeitversicherungspension („Hacklerregelung“)

für ab 1.1.1954 geborene Männer und für ab 1.1.1959 geborene Frauen

Anspruchsvoraussetzungen:

- › Männer, wenn und sobald sie 540 Beitragsmonate der Erwerbstätigkeit erworben haben, nach Vollendung des 62. Lebensjahres.
- › Frauen, die nach dem 31.12.1958 geboren wurden, können auf Grund der Langzeitversicherungsenregelung in Pension gehen, wenn sie das in der unten angeführten Tabelle vorgesehene Anfallsalter und die erforderlichen Beitragsjahre der Erwerbstätigkeit haben.
- › Kein monatliches Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze.

Frauen geboren	Nach Vollendung von	Erforderliche Beitragsmonate der Erwerbstätigkeit
1.1.1959 bis 31.12.1959	57 Lebensjahren	504 (42 Jahre)
1.1.1960 bis 31.12.1960	58 Lebensjahren	516 (43 Jahre)
1.1.1961 bis 31.12.1961	59 Lebensjahren	528 (44 Jahre)
1.1.1962 bis 31.12.1963	60 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
1.1.1964 bis 30.6.1964	60,5 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
1.7.1964 bis 31.12.1964	61 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
1.1.1965 bis 30.6.1965	61,5 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
Ab 1.7.1965	62 Lebensjahren	540 (45 Jahre)

Bei Frauen, die geboren sind ab dem 1.1.1962 bis zum 31.12.1965, deckt sich das Antrittsalter für die Langzeitversicherungspension mit dem Regelpensionsalter.

Für Männer, die ab 1954 geboren, und für Frauen, die ab 1959 geboren sind, werden neben den Beitragszeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit auch folgende Zeiten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der Langzeitversicherungspension angerechnet: Kindererziehungszeiten bis zu einem Höchstausmaß von 60 Monaten, sofern sich diese nicht mit Beitragszeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit decken; Zeiten des Wochengeldbezuges und Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes.

Schwerarbeitsregelungen

Es gibt zwei Schwerarbeitsregelungen, die Schwerarbeitspension, die seit 2007 in Kraft ist, und die Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit, die auf bestimmte Jahrgänge beschränkt ist. Die Definition, was unter Schwerarbeit zu verstehen ist, ist bei beiden Pensionsarten die gleiche.

Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit

für ab 1.1.1954 und bis zum 31.12.1958 geborene Männer und für ab 1.1.1959 und bis zum 31.12.1963 geborene Frauen

Anspruchsvoraussetzungen:

- › Männer, wenn und sobald sie 540 Beitragsmonate erworben haben, nach Vollendung des 60. Lebensjahres.
- › Frauen, wenn und sobald sie 480 Beitragsmonate erworben haben, nach Vollendung des 55. Lebensjahres.
- › und wenn innerhalb der letzten 20 Jahre vor Pensionsantritt mindestens 120 Monate der Schwerarbeit vorliegen.
- › Kein monatliches Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze.

Die Rahmenfrist von 20 Jahren (240 Monate) wird um Monate der Kurzarbeit verlängert, wenn die Kurzarbeit im Rahmen der COVID-19-Pandemie ausgeübt wurde und die Kurzarbeits-Monate nicht bereits als Schwerarbeitsmonate zu werten sind.

Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit werden neben den Beitragsmonaten auch folgende Zeiten angerechnet: Zeiten der Kindererziehung bis zu einem Höchstausmaß von 60 Monaten, sofern sich diese nicht mit Beitragsmonaten decken; Zeiten des Wochengeldbezuges; Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes, Zeiten des Krankengeldbezuges ab 1.1.1971 und Ausübungsersatzzeiten nach dem GSVG und BSVG, sofern dafür Beiträge gezahlt wurden.

Schwerarbeitspension

Anspruchsvoraussetzungen:

- › Vollendung des 60. Lebensjahres
- › 45 Versicherungsjahre
- › 10 Jahre der Schwerarbeit in den letzten 20 Jahren vor dem Pensionsantritt.
- › Kein monatliches Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze.

Die Rahmenfrist von 20 Jahren (240 Monate) wird um Monate der Kurzarbeit verlängert, wenn die Kurzarbeit im Rahmen der COVID-19-Pandemie ausgeübt wurde und die Kurzarbeits-Monate nicht bereits als Schwerarbeitsmonate zu werten sind.

Frauen, die bis zum 31.12.1963 geboren sind, können die oben angeführte Schwerarbeitspension nicht in Anspruch nehmen, da sie noch ein Regelpensionsalter von 60 Jahren haben. Für Frauen kommt derzeit nur die Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit zur Anwendung.

Definition von Schwerarbeit

Die Definition, was als Schwerarbeit gilt, ist für die Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit und die Schwerarbeitspension die gleiche.

Als Schwerarbeit gelten folgende Tätigkeiten:

- › 6 Nachtdienste im Monat im Ausmaß von sechs Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr, sofern diese im Schicht- oder Wechseldienst erbracht werden und in diese Arbeitszeit nicht überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt;

oder

- › regelmäßig unter Hitze oder Kälte arbeiten, welche sich wie folgt definieren:
Hitze ist ein bei durchschnittlicher Außentemperatur durch Arbeitsvorgänge verursachter Klimazustand, der einer Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit bei 30° Celsius und 50 Prozent relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 m pro Sekunde gleichkommt oder ungünstiger ist;
Kälte ist gegeben bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als minus 21° Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert;

oder

- › unter chemischen oder physikalischen Einflüssen, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 Prozent verursacht wurde,
 - bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken, oder
 - wenn regelmäßig und mindestens während vier Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte oder während zwei Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen, oder
 - bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu den im ASVG angeführten Berufskrankheiten führen können;

oder

- › schwere körperliche Arbeit, die dann vorliegt, wenn bei einer 8-stündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 2.000 Arbeitskilokalorien und von Frauen mindestens 1.400 Arbeitskilokalorien verbraucht werden;

oder

- › zur berufsbedingten Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin;

oder

- › trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (nach dem Behinderteneinstellungsgesetz) von 80 Prozent, sofern für die Zeit nach dem 30.6.1993 ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bestanden hat.

Als Schwerarbeit gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, für die ein Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist, sowie alle Tätigkeiten, für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu entrichten sind.

Feststellung der Schwerarbeitszeiten

10 Jahre vor dem frühestmöglichen Anfallsalter der Schwerarbeitspension und der Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit kann man sich die in Österreich erworbenen Schwerarbeitsmonate über Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt feststellen lassen, wenn auf Grund der bisher erworbenen Versicherungszeiten die Voraussetzungen für eine dieser beiden Pensionsarten erfüllt werden können.

Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension

Ein Antrag auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gilt gleichzeitig als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation.

Durch Maßnahmen der Rehabilitation soll eine eingetretene oder drohende Arbeitsunfähigkeit vermieden und eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt auf Dauer ermöglicht werden.

Anspruch auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist gegeben, wenn

- › die Mindestversicherungszeit gegeben ist,
- › Berufsunfähigkeit, Invalidität vorliegt und
- › noch kein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer oder eine Alterspension gegeben ist.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen für eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension bei Versicherten, die ab 1964 geboren sind:

- › Die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit muss voraussichtlich dauerhaft vorliegen
- › und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation sind nicht zweckmäßig oder zumutbar.

Rehabilitationsgeld

Für Menschen, die ab 1964 geboren sind, gibt es keine befristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen mehr. Ergibt die medizinische Begutachtung, dass die oder der Versicherte mindestens sechs Monate invalid bzw. berufsunfähig ist und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig oder zumutbar sind, erhält man das Rehabilitationsgeld. Die bescheidmäßige Entscheidung, ob man vorübergehend invalid bzw. berufsunfähig ist und somit ein Anspruch auf Rehabilitationsgeld gegeben ist, obliegt der Pensionsversicherungsanstalt. Die Feststellung der Höhe und die Auszahlung dieser Leistung erfolgt jedoch durch den Krankenversicherungsträger.

Das Rehabilitationsgeld wird entzogen,

- › wenn vorübergehende Invalidität (bzw. Berufsunfähigkeit) nicht mehr gegeben ist, oder
- › wenn die zumutbare Mitwirkung an medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation verweigert wird, oder
- › wenn berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, oder
- › wenn dauerhaft Invalidität (bzw. Berufsunfähigkeit) gegeben ist.

Umschulungsgeld

Ergibt die medizinische Begutachtung, dass Personen, die ab 1964 geboren sind, vorübergehend invalid bzw. berufsunfähig sind und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, dann erhalten sie Umschulungsgeld.

Die bescheidmäßige Entscheidung, ob jemand vorübergehend invalid bzw. berufsunfähig ist und für welches Berufsfeld die oder der Betroffene umgeschult werden darf, obliegt der Pensionsversicherungsanstalt. Die Gewährung und die Auszahlung dieser Leistung erfolgt jedoch durch das Arbeitsmarktservice.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen für eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension bei Versicherten, die bis zum 31.12.1963 geboren sind:

- › Es besteht kein Anspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation oder diese Maßnahmen sind nicht zweckmäßig oder zumutbar.
- › Die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit dauert voraussichtlich mindestens sechs Monate.

Für Personen, die bis zum 31.12.1963 geboren sind, gibt es nach wie vor befristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen.

Mindestversicherungszeit

- › Bis zum 27. Lebensjahr 6 Versicherungsmonate.
- › Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit ist keine Mindestversicherungszeit notwendig.
- › Liegt der Stichtag vor dem 50. Lebensjahr, genügen 5 Versicherungsjahre in den letzten 10 Jahren.
- › Bei einem Stichtag nach dem 50. Lebensjahr verlängert sich die Wartefrist für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Versicherungsmonat bis zum Höchstausmaß von 15 Versicherungsjahren. Die Rahmenzeit von 10 Jahren erhöht sich entsprechend um jeweils 2 Kalendermonate für jeden weiteren Lebensmonat bis zum Höchstausmaß von 30 Versicherungsjahren. Zum Beispiel: 51-Jährige benötigen 6 Versicherungsjahre in den letzten 12 Jahren, 60-Jährige 15 Versicherungsjahre in den letzten 30 Jahren.
- › Die Mindestversicherungszeit ist auf jeden Fall erfüllt, wenn im Laufe des gesamten Lebens 180 Beitragsmonate oder 300 Versicherungsmonate erworben wurden.

Berufsunfähigkeit, Invalidität

Für die Erlangung des Berufsschutzes ist es erforderlich, dass innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag in zumindest 7,5 Jahren eine erlernte oder angelernte Berufstätigkeit oder eine Erwerbstätigkeit als Angestellte:r ausgeübt wurde. Wurden sowohl Tätigkeiten als erlernte:r oder angelernte:r Arbeiter:in und als Angestellte:r ausgeübt, sind beide Tätigkeiten für die Erlangung des Berufsschutzes zu berücksichtigen. Liegen mehr als 15 Jahre vor, verlängert sich dieser Zeitraum um Zeiten der Wochengeldbezuges, des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes und der Kindererziehung. Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag weniger als 15 Jahre, so muss zumindest in der Hälfte der Kalendermonate eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten oder angelernten Beruf oder als Angestellte:r vorliegen, um den Berufsschutz zu erlangen.



© iHfiewo1989 - stock.adobe.com

Dabei sein
macht stark!
Jetzt Mitglied werden

Ein gutes Leben für alle.
oegb.at/mitgliedwerden

OGB

Mitgliedsanmeldung

(Bitte in Blockschrift ausfüllen; Bei der Gewerkschaft/dem ÖGB abgeben oder in einem Kuvert an den ÖGB, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien senden.)

Familienname/Titel		Vorname		Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit	
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort		Telefonnummer		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers/inter/offen	
E-Mail		<input type="checkbox"/> Angestellter <input type="checkbox"/> Arbeiter:in <input type="checkbox"/> Arbeitslos*		<input type="checkbox"/> Beamte:r <input type="checkbox"/> Lehrling <input type="checkbox"/> Sonstige*		<input type="checkbox"/> Werkvertrag <input type="checkbox"/> Freier Dienstvertrag <small>* Erläuterung siehe Rückseite</small>	
Derzeitige Tätigkeit (Beruf/Dienstverwendung)		Branche		Beschäftigt bei Firma/Dienststelle – Schule/Universität		<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Geringfügig	
Straße, Hausnummer der Firma/Dienststelle – Schule/Universität		PLZ, Ort der Firma Dienststelle – Schule/Universität		Brutto-Entgelt monatlich Euro			

Beitrittsdatum: Tag/Monat/Jahr Beitritt zur Gewerkschaft – siehe Rückseite Zweitmitgliedschaft bei Gewerkschaft Vormitgliedszeiten von/bis Bei Gewerkschaft

Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch (Zutreffendes bitte ankreuzen):

SEPA-Lastschrift-Mandat:

Ich ermächtige den Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) bzw. die im ÖGB vereinten Gewerkschaften wiederkehrend Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ÖGB auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Wenn ich dem Betriebsabzug zugestimmt habe, diesen aber nicht mehr wünsche oder aus dem Betrieb ausscheide oder der Abzug des Mitgliedsbeitrages über den Betrieb nicht mehr möglich ist, ersuche ich die Zahlungsart ohne Rücksprache auf SEPA-Lastschrift von meinem

Kontoinhaber:in

IBAN

BIC

Bank

die Zahlungsart, ohne Rücksicht, bei SEPA Lastschrift vom Mitglied

Zahlungsempfänger: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Johann-Böhm-Platz 1,
A-1020 Wien; Creditor ID: AT48ZZ00000006541

Ort/Datum/Unterschrift

Mandatsreferenz (Nicht ausfüllen! – wird von einziehender Stelle vergeben)

Betriebsabzug: Ich erkläre, dass

- ich dem Betriebsabzug zustimme, also mein Gewerkschaftsbeitrag durch meine:n Arbeitgeber:in/Dienstgeber:in von meinem Gehalt bzw. Lohn, meiner Lehrlingsentschädigung abgezogen werden kann; bzw. durch die pensionsauszahlende Stelle von meiner Pension einbehalten und überwiesen wird; und
- ich deshalb meine Einwilligung erteile, dass meine im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten, nämlich oben angegebene Daten und Gewerkschaftszugehörigkeit, Personalnummer, Beitragsdaten, KV-Zugehörigkeit, Eintritts-/Austrittsdaten, Karenzzeiten, Pensionierung, Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten und Adressänderungsdaten von meiner bzw. meinem Arbeitgeber:in/Dienstgeber:in und der Gewerkschaft verarbeitet werden dürfen, wobei ich diese Einwilligung zum Betriebsabzug jederzeit gegenüber dem ÖGB widerrufen kann.

Ich willige ein, dass ÖGB, ÖGB-Verlag und/oder VÖGB mich telefonisch bzw. per elektronischer Post (§107 TKG) kontaktieren dürfen, um über Serviceleistungen, etwa Aktionen für Tickets, Bücher, Veranstaltungen udgl., zu informieren und sonstige Informationen zu übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich bestätige, die umseitige Datenschutzerklärung (auch abrufbar unter www.oegb.at/datenschutz) zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Mit Erhalt der Mitgliedskarte besteht unter Verwendung der Mitgliedsnummer auf der Webseite der zuständigen Gewerkschaft die Möglichkeit, sämtliche wichtige Informationen wie Kollektivertrag, Informationen zu aktuellen Themen, Aktivitäten etc., einzuholen. Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar.

Angaben zur Werberin bzw. zum Werber:

Vorname

Nachname

Mitgliedsnummer

Beitrittsanlass



Österreichischer
Gewerkschaftsbund

1. Gewerkschaft GPA

Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien
Telefon 05 03 01 301, E-Mail: service@gpa.at

2. Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
Telefon (01) 534 54, E-Mail: goed@goed.at

3. younion_Die Daseinsgewerkschaft

Maria-Theresien-Straße 11, 1090 Wien
Telefon (01) 313 16 8300, E-Mail: info@younion.at

4. Gewerkschaft BAU-HOLZ

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Telefon (01) 534 44 59, E-Mail: service@gbh.at

5. Die Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft vida

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Telefon (01) 534 44 79, E-Mail: info@vida.at

6. Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Telefon (01) 534 44 49, E-Mail: gpf@gpf.at

7. Die Produktionsgewerkschaft PRO-GE

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Telefon (01) 534 44 69,
E-Mail: mitgliederservice@proge.at

* Erläuterung

Arbeitslose: Bei Arbeitslosen, welche bereits einmal erwerbstätig waren, jene Gewerkschaft, die für die Tätigkeit der letzten Beschäftigung zuständig ist z. B.: Angestelltentätigkeit – Gewerkschaft GPA; Bauarbeiter:innenentätigkeit – Gewerkschaft Bau-Holz; Tätigkeit im Bereich Metall/Elektro – Die Produktionsgewerkschaft PRO-GE; Tätigkeit im Bereich Verkehr oder Dienstleistungen – Die Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft vida.

Schüler:innen/Student:innen: Jene Gewerkschaft, die dem beruflichen Wunsch entspricht z. B.: Angestelltentätigkeit: Gewerkschaft GPA; Tätigkeiten im öffentlichen Dienst: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst oder younion_Die Daseinsgewerkschaft; Metallarbeiter:innenentätigkeit: Die Produktionsgewerkschaft PRO-GE; Verkehrs- oder Dienstleistungstätigkeit: Die Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft vida; u. a.

Freischaffende und freiberuflich Tätige: Soweit sie von ihrer Tätigkeit her mit den unselbstständig Erwerbstätigen vergleichbar sind, bei der younion_Die Daseinsgewerkschaft.

Datenschutzerklärung Mitgliederverwaltung

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der ÖGB mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www.oegb.at/datenschutz.

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der ÖGB. Wir verarbeiten die uns von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB; soweit Sie dem Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu. Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) als Aufsichtsstelle erheben. Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Johann-Böhm-Platz 1, A-1020 Wien
Telefon: +43 / 1 / 534 44
E-Mail: oegb@oegb.at

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: datenschutzbeauftragter@oegb.at

ÖGB – Österreichischer Gewerkschaftsbund oegb@oegb.at | www.oegb.at

ÖGB BURGENLAND
burgenland@oegb.at
www.oegb.at/burgenland

ÖGB KÄRNTEN
kaernten@oegb.at
www.oegb.at/kaernten

ÖGB NIEDERÖSTERREICH
niederosterreich@oegb.at
oegb.at/niederosterreich

ÖGB OBERÖSTERREICH
oberosterreich@oegb.at
oegb.at/oberosterreich

ÖGB SALZBURG
salzburg@oegb.at
www.oegb.at/salzburg

ÖGB STEIERMARK
steiermark@oegb.at
www.oegb.at/steiermark

ÖGB TIROL
tirol@oegb.at
www.oegb.at/tirol

ÖGB VORARLBERG
vorarlberg@oegb.at
www.oegb.at/vorarlberg

Arbeiter:innen, die einen Berufsschutz haben, gelten als invalid, wenn sie aus Gesundheitsgründen in ihrem Beruf nicht mehr arbeiten können.

Angestellte mit Berufsschutz gelten als berufsunfähig, wenn sie aus Gesundheitsgründen weder in der bisherigen noch in der nächstniedrigeren Verwendungsgruppe arbeiten können.

Versicherte ohne Berufsschutz gelten nur dann als invalid, wenn sie zu keiner geregelten Erwerbstätigkeit mehr fähig sind.

Härtefallregelung

War die versicherte Person nicht überwiegend in erlernten oder angelernten Berufen oder als Angestellte:r tätig, so gilt sie als invalid, wenn sie

- › das 50. Lebensjahr vollendet hat,
- › mindestens 12 Monate vor dem Stichtag arbeitslos war,
- › mindestens 360 Versicherungsmonate, davon 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, erworben hat und
- › nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben kann und ein Arbeitsplatz – unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung in einer entsprechenden Entfernung vom Wohnort – innerhalb eines Jahres nicht erlangt werden kann.

Tätigkeitsschutz

Personen, die 60 Jahre alt sind, gelten als berufsunfähig bzw. invalid, wenn sie nicht mehr imstande sind, einer Tätigkeit, die sie in den letzten 180 Monaten mindestens 120 Monate ausgeübt haben, nachzugehen. Ausgenommen von dieser Pensionsart sind Personen, denen im konkreten Fall noch eine Änderung dieser Tätigkeit zugemutet werden kann. Fallen in die 180 Monate vor dem Stichtag Zeiten des Bezuges einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension, verlängert sich der Zeitraum um diese Monate. Auch der Bezug von Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld führt zu einer Verlängerung des zuvor angeführten Zeitraumes, jedoch maximal in einem Ausmaß von 60 Monaten. Fallen in den Zeitraum der 180 Monate Zeiten des Bezuges von Krankengeld, so sind diese bis zu 24 Monate auf die erforderlichen 10 Jahre anzurechnen.

Pensionsanfall

Die Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension) fällt erst zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Erwerbstätigkeit, auf Grund derer Invalidität besteht, beendet wird. Wenn der Entgelt- und Krankengeldanspruch erschöpft ist, fällt die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension auch vor dem formalen Ende (Karenzierung) des Beschäftigungsverhältnisses an.

Hat man Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3, kann die Tätigkeit fortgesetzt werden. Wird eine Pension nur befristet zuerkannt, reicht auch eine bis zum Ende der Befristung vereinbarte Karenzierung gegen Entfall der Bezüge und für Inhaber:innen eines rechtskräftigen Bescheides über die Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten der Nachweis, dass für den Zeitraum der Befristung keine Arbeitsleistung erbracht wird und auch der Anspruch auf Entgelt erschöpft ist.

Witwer- und Witwenpension

Mindestversicherungszeit der bzw. des Verstorbenen beträgt:

- › Bis zum 27. Lebensjahr 6 Versicherungsmonate.
- › Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit ist keine Mindestversicherungszeit notwendig.
- › Liegt der Stichtag vor dem 50. Lebensjahr, genügen 5 Versicherungsjahre in den letzten 10 Jahren.
- › Bei einem Stichtag nach dem 50. Lebensjahr verlängert sich die Wartefrist für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Versicherungsmonat bis zum Höchstausmaß von 15 Versicherungsjahren. Die Rahmenzeit von 10 Jahren erhöht sich entsprechend um jeweils 2 Kalendermonate für jeden weiteren Lebensmonat bis zum Höchstausmaß von 30 Versicherungsjahren. Zum Beispiel: 51-Jährige benötigen 6 Versicherungsjahre in den letzten 12 Jahren, 60-Jährige 15 Versicherungsjahre in den letzten 30 Jahren.
- › Die Mindestversicherungszeit ist auf jeden Fall erfüllt, wenn im Laufe des gesamten Lebens 180 Beitragsmonate oder 300 Versicherungsmonate erworben wurden.

Die Höhe der Witwen- und Witwerpension beträgt zwischen 0 bis 60 Prozent der Pension der oder des Verstorbenen. Der Prozentsatz hängt von der Relation des Einkommens der bzw. des Verstorbenen und der bzw. des überlebenden Ehepartnerin oder Ehepartners in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Zeitpunkt des Todes der oder des Versicherten ab. War in den letzten zwei Kalenderjahren die Verminderung des Einkommens der bzw. des Verstorbenen auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen, so ist bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage der bzw. des Verstorbenen das Einkommen der letzten vier Kalenderjahre vor dem Tod heranzuziehen, sofern dies für die oder den Hinterbliebene:n günstiger ist.

Die Formel lautet:

$$70 - \left(30 \times \frac{\text{Einkommen der letzten beiden Jahre der oder des Hinterbliebenen}}{\text{Einkommen der letzten beiden Jahre bzw. der letzten vier Jahre der oder des Verstorbenen}} \right)$$

Dieser Prozentsatz darf höchstens 60 Prozent betragen.

Bei der Berechnung der Witwen- bzw. Witwerpension gibt es einen Schutzbetrag in der Höhe von 2.220,47 € monatlich (Wert 2023). Erreicht das Gesamteinkommen der Witwe oder des Witwers den Betrag von 2.220,47 € monatlich (Wert 2023) nicht, wird die Witwen- bzw. Witwerpension so weit angehoben, bis das Gesamteinkommen der bzw. des überlebenden Ehepartnerin bzw. Ehepartners 2.220,47 € monatlich (Wert 2023) beträgt, jedoch maximal auf 60 Prozent der Pension der oder des Verstorbenen.

Die Regelungen über die Witwen- bzw. Witwerpensionen gelten sinngemäß auch für eingetragene Partner:innen.

Die Basis für die Berechnung der Waisenpension bildet immer eine 60 % Witwen- oder Witwerpension, unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe diese anfällt. Die Halbwaisenpension beträgt 40 Prozent, die Vollwaisenpension 60 Prozent der Witwen- bzw. Witwerpension.

Wie hoch ist die Pension?

Kontoerstgutschrift

Für alle Personen, die ab 1955 geboren sind und die bis zum 31.12.2004 zumindest einen Versicherungsmonat in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben haben, wurde eine Kontoerstgutschrift gebildet. Die Kontoerstgutschrift gab Auskunft darüber, wie hoch der bis zum 31.12.2013 erworbene Pensionsanspruch ist, wenn man zum Regelpensionsalter in Pension geht. Achtung: Hat man ab dem Jahr 2014 weitere Pensionszeiten erworben, dann erhöhte sich der Pensionsanspruch zum Regelpensionsalter im Vergleich zur Kontoerstgutschrift, da diese nur die Zeiten bis Ende 2013 berücksichtigte.

Ab Juni 2014 wurden alle Betroffenen durch einen Brief ihres Pensionsversicherungsträgers über die Höhe ihrer Kontoerstgutschrift informiert. Der ausgewiesene Betrag war ein Bruttowert, von dem die Krankenversicherungsbeiträge und die Steuer noch nicht abgezogen waren.

Für Personen, die ab 1955 geboren sind und die erst ab 2005 Pensionsversicherungszeiten erworben haben, wird die Pension ausschließlich nach dem Pensionskontorecht berechnet.

Pensionskonto

Für Personen, die ab 1955 geboren und nach dem ASVG versichert sind, kommt das Pensionskontorecht zur Anwendung. Für jene, die eine Kontoerstgutschrift erhalten haben, war dies der erste Eintrag im Pensionskonto. Seit 2014 werden für jedes weitere Versicherungsjahr in der Pensionsversicherung 1,78 % der Jahresbeitragsgrundlage als Teilgutschrift im Pensionskonto hinzugerechnet. Damit es zu keinem Wertverlust kommt, wird die Teilgutschrift jährlich mit der Entwicklung der Löhne und Gehälter aufgewertet. Die Gesamtgutschrift ist die Summe aller jährlichen Teilgutschriften und der Kontoerstgutschrift. Die monatliche Pensionshöhe zum Regelpensionsalter ist dann die im Pensionskonto aufscheinende Gesamtgutschrift geteilt durch 14.

Hat jemand ausschließlich ab 2005 Versicherungszeiten erworben, wird die Pension auch hinsichtlich der Zeiten vor 2014 nur nach dem Pensionskontorecht berechnet (siehe obige Ausführungen zum Pensionskontorecht ab 2014 für Personen, die eine Kontoerstgutschrift erhalten haben).

Die aktuelle Höhe Ihres Pensionskontos können Sie mittels Bürgerkarte bzw. Handysignatur auf der Website www.neuespensionskonto.at einsehen.

Beitragsgrundlage im Pensionskonto

Ist man erwerbstätig, ist die Beitragsgrundlage im Pensionskonto das sozialversicherungspflichtige Bruttoerwerbseinkommen (ab der Geringfügigkeitsgrenze bis zur Höchstbeitragsgrundlage).

Beispiel: Herr Huber verdient pro Monat 3.000 € brutto. Dies ist auch sein sozialversicherungspflichtiges Einkommen. Pro Monat werden ihm 53,4 € gutgeschrieben (1,78 % von 3.000 = 53,4). Da er dieses Einkommen 14 mal im Jahr erhält, beträgt die Jahresteilgutschrift 747,6 € (53,4 x 14 = 747,6). Diese Jahresteilgutschrift wird dann im Pensionskonto gutgeschrieben.

Die Beitragsgrundlagen im Pensionskonto für Zeiten der Kindererziehung, des Bundesheeres und des Zivildienstes betragen im Jahr 2023 pro Monat 2.090,61 €.

Beispiel: Frau Maier erwirbt im Jahr 2023 Kindererziehungszeiten. Pro Monat werden ihr 37,21 € gutgeschrieben (1,78 % von 2.090,61 = 37,21). Da die Kindererziehungszeiten 12 mal im Jahr gutgeschrieben werden, beträgt ihre Teilgutschrift für das Jahr 2023 446,52 € (37,21 x 12 = 446,52). Diese Jahresteilgutschrift wird dann im Pensionskonto gutgeschrieben.

Für Zeiten der Arbeitslosigkeit ist die Beitragsgrundlage im Pensionskonto 70 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens, das zur Berechnung des Arbeitslosengeldes herangezogen wird. Bezieht man Notstandshilfe, ist die Beitragsgrundlage im Pensionskonto 92 % von 70 % des Bruttoeinkommens, das der Berechnung des Arbeitslosengeldes zu Grunde gelegt wurde. Die Beitragsgrundlage für das Krankengeld ist das frühere sozialversicherungspflichtige Bruttoeinkommen, das wiederum zur Berechnung des Krankengeldes herangezogen wurde.

Regelpensionsalter

Das Regelpensionsalter ist für Männer 65 und für Frauen, die bis zum 31.12.1963 geboren sind, 60 Jahre. Für Frauen, die ab 1964 geboren sind, wird das Regelpensionsalter gemäß der Tabelle auf Seite 7 schrittweise an jenes der Männer angeglichen.

Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter im Pensionskonto

Geht man vor dem Regelpensionsalter in Pension, werden Abschläge von der Gesamtgutschrift in Abzug gebracht. Wie hoch diese Abschläge sind, hängt von der Pensionsart ab.

Wird die Korridorpension in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 5,1 % pro Jahr und 0,425 % pro Monat zum Regelpensionsalter.

Geht man auf Grund der Schwerarbeitspension oder der Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit in Pension, beträgt der Abschlag zum Regelpensionsalter 1,8 % pro Jahr und pro Monat 0,15 % zum Regelpensionsalter.

Wird die Langzeitversicherungspension in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 4,2 % pro Jahr und pro Monat 0,35 % zum Regelpensionsalter.

Wird eine Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 4,2 % pro Jahr und pro Monat 0,35 % zum Regelpensionsalter. Bei diesen Pensionsarten darf der maximale Abschlag jedoch 13,8 % der Leistung nicht übersteigen.

Bis zum 31.12.2021 konnten alle, die zum Zeitpunkt des Pensionsantritts 45 Jahre der Erwerbstätigkeit (540 Monate) vorgewiesen haben, abschlagsfrei vor dem Regelpensionsalter in Pension gehen. Das betrifft insbesondere Langzeitversicherte ab dem 62. Lebensjahr, Schwerarbeiter ab dem 60. Lebensjahr, aber auch Invaliditätspensionisten, wenn sie 45 Arbeitsjahre erreichen. Zu den 540 Beitragsmonaten zählen maximal 60 Monate der Kindererziehung. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes werden jedoch nicht berücksichtigt. Zusätzlich gibt es eine „Wahrungsbestimmung“. Wer bis zum 31.12.2021 die 540 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erreicht hat, kann auch noch nach 2021 vor dem Regelpensionsalter abschlagsfrei in Pension gehen.

Pensionsantritt nach dem Regelpensionsalter im Pensionskonto

Wird die Pension erst zu einem späteren Zeitpunkt als zum Regelpensionsalter angetreten – obwohl man bereits früher in Pension hätte gehen können –, erhöht sich die Pension um 0,35 % pro Monat bzw. 4,2 % pro Jahr der späteren Inanspruchnahme. Auf diese Weise erhöht sich die Pension um maximal 12,6 %.

Wird die Pension in der sogenannten Bonusphase nicht in Anspruch genommen (das ist bei Frauen vom vollendeten 60. bis zum vollendeten 63. Lebensjahr und bei Männern vom vollendeten 65. bis zum vollendeten 68. Lebensjahr), wird zusätzlich der Arbeitnehmer:innen- und Arbeitgeberbeitrag zur Pensionsversicherung um die Hälfte reduziert. Die Gutschrift am Pensionskonto wird dadurch jedoch nicht vermindert.

Frühstarterbonus

Für Personen, die ab 2022 in Pension gehen, gibt es unter gewissen Voraussetzungen einen sogenannten Frühstarterbonus. Um diesen zu erhalten, müssen insgesamt 25 Beitragsjahre auf Grund einer Erwerbstätigkeit und davon mindestens 12 Monate vor dem 20. Geburtstag vorliegen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann erhalten die Anspruchsberechtigten für jeden Monat der Erwerbstätigkeit vor dem 20. Geburtstag einen Zuschuss in der Höhe von 1,03 € pro Monat. Maximal kann ein monatlicher Zuschuss von 61,86 € erreicht werden, wenn man vom 15. bis zum 20. Lebensjahr gearbeitet hat. Dieser Zuschuss wird dann zur ursprünglich ermittelten monatlichen Pension hinzugerechnet und dies ergibt dann die monatliche Gesamtpensionsleistung.

Ausgleichszulage

In Österreich gibt es keine Mindestpension. Liegt allerdings das Gesamteinkommen der Pensionistin bzw. des Pensionisten unter der Ausgleichszulage, gebührt die Differenz. Ist jemand verheiratet, wird das Nettoeinkommen der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners auch zum Gesamteinkommen gerechnet.

Ausgleichszulagenrichtsätze 2023

für Alleinstehende	€ 1.110,26
für Ehepaare bzw. eingetragene Partner:innen	€ 1.751,56
Diese Richtsätze – außer bei Bezieherinnen und Beziehern einer Witwen-/Witwerpension – erhöhen sich für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen € 408,36 nicht erreicht, um	€ 171,31

für Waisenspensionen, jeweils bis zur Vollendung des Lebensjahres:

Halbwaisen bis zum 24. Lebensjahr	€ 408,36
Vollwaisen bis zum 24. Lebensjahr	€ 613,16
Halbwaisen über dem 24. Lebensjahr	€ 725,67
Vollwaisen über dem 24. Lebensjahr	€ 1.110,26

Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus

Seit 2020 gibt es den Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus. Dies bedeutet, dass Pensionistinnen bzw. Pensionisten die 30 oder 40 Jahre gearbeitet haben, aber trotzdem nur ein niedriges monatliches Gesamteinkommen beziehen, die Ausgleichszulage bzw. die Pension auf die unten angeführten monatlichen Beträge aufgestockt wird. Für die erforderlichen 30 bzw. 40 Arbeitsjahre können maximal 5 Jahre durch Kindererziehungszeiten und ein Jahr durch Präsenz- und Zivildienst ersetzt werden.

Zum Gesamteinkommen zählen beispielsweise die Ausgleichszulage, die Pension und Unterhaltsansprüche gegenüber der oder dem geschiedenen Ehepartner:in. Ist jemand verheiratet, wird zum Gesamteinkommen – wie auch bei der Ausgleichszulage – das Nettoeinkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners hinzugerechnet.

Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonusrichtsätze 2023

Für Alleinstehende, die eine Eigenpension beziehen und mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.	€ 1.208,06
Für Alleinstehende, die eine Eigenpension beziehen und mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.	€ 1.443,23
Für Verheiratete bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft Lebende, die eine Eigenpension beziehen und mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.	€ 1.948,08

Adressen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der ihm angehörenden Gewerkschaften

Österreichischer Gewerkschaftsbund

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Telefon (01) 534 44 39
E-Mail: oegb@oegb.at
www.oegb.at

Gewerkschaft GPA

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
Telefon: 05 03 01 301
E-Mail: service@gpa.at
www.gpa.at

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Telefon (01) 534 54
E-Mail: goed@goed.at
www.goed.at

younion_Die Daseinsgewerkschaft

1090 Wien, Maria-Theresien-Straße 11
Telefon (01) 313 16 8300
E-Mail: info@younion.at
www.younion.at

Gewerkschaft Bau-Holz

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Telefon (01) 534 44 59
E-Mail: service@gbh.at
www.bau-holz.at

Die Verkehrs- und Dienst- leistungsgewerkschaft vida

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Telefon (01) 534 44 79
E-Mail: info@vida.at
www.vida.at

Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Telefon (01) 534 44 49
E-Mail: gpf@gpf.at
www.gpf.at

Die Produktionsgewerkschaft PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Telefon (01) 534 44 69
E-Mail: proge@proge.at
www.proge.at

Adressen der Landesorganisationen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes

Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7
Telefon (02682) 770
E-Mail: burgenland@oegb.at
www.oegb.at/burgenland

Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10
Telefon (0662) 88 16 46
E-Mail: salzburg@oegb.at
www.oegb.at/salzburg

Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44
Telefon (0463) 58 70
E-Mail: kaernten@oegb.at
www.oegb.at/kaernten

Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32
Telefon (0316) 70 71
E-Mail: steiermark@oegb.at
www.oegb.at/steiermark

Niederösterreich

3100 St. Pölten, AK-Platz 1
Telefon (02742) 266 55
E-Mail: niederoesterreich@oegb.at
www.oegb.at/niederoesterreich

Tirol

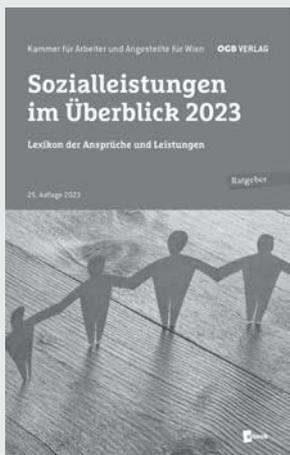
6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14 -16
Telefon (0512) 597 77
E-Mail: tirol@oegb.at
www.oegb.at/tirol

Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 34
Telefon (0732) 66 53 91
E-Mail: oberoesterreich@oegb.at
www.oegb.at/oberoesterreich

Vorarlberg

6800 Feldkirch, Steingasse 2
Telefon (05522) 35 53
E-Mail: vorarlberg@oegb.at
www.oegb.at/vorarlberg



Buch + e-book

sozialleistungen.at

Sozialleistungen im Überblick 2023

Lexikon der Ansprüche und Leistungen

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (Hrsg.)

Ratgeber / 25. Auflage 2023 / ca. 484 Seiten /

EUR 36,00 / ISBN 978-3-99046-632-2

Dieser jährlich aktualisierte Ratgeber bietet allen Interessierten einen einfachen Zugang zu den wichtigsten Informationen über die zentralen Sozialleistungen in Österreich: von der Familienbeihilfe bis zur Alterspension, von der Rechtsgrundlage und Finanzierung der jeweiligen Leistungen bis hin zu Anspruchsvoraussetzungen und praktischen Hinweisen zur Antragstellung. Das Buch zeichnet sich durch eine klare Gliederung von Leistungsbeschreibung und sozialpolitischer Zusatzinformation aus.

Die Gliederung orientiert sich an den typischen Lebenssituationen, in denen Sozialleistungen regelmäßig in Anspruch genommen werden:

- > Kinder/Familie
- > Arbeitsunfall
- > Krankheit/Behinderung
- > Arbeitslosigkeit
- > Ausbildung
- > Pflegebedürftigkeit
- > Wohnen
- > Alter
- > Ergänzende Sozialleistungen

IM WEBSHOP DES ÖGB-VERLAGS

www.shop.oegbverlag.at / fachbuchhandlung@oegbverlag.at

DIREKT IN DER FACHBUCHHANDLUNG DES ÖGB-VERLAGS

1010 Wien, Rathausstraße 21

T +43 1 405 49 98-132 / F +43 1 405 49 98-136





Dafür machen
wir uns bei den
Pensionen stark.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ist für dich da.

Für ein gesundes und sorgenfreies Leben. Für gute Pensionen und faire Pensionserhöhungen. Für starke Mitbestimmung. Für Gerechtigkeit und für vieles, vieles mehr.

Für ein gutes Leben für alle.

Dafür sind wir da! oegb.at/mitgliedwerden

DAFÜR
OGB

Eine starke Bewegung.

Jetzt Mitglied werden!

oegb.at/mitgliedwerden

OGB